



Errichtungs- und Organisationsatzung für das Kommunalunternehmen „Abfall- und Ressourcenwirtschaft des Kreises Plön AöR“

Aufgrund von § 4 und § 106a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2024, GVOBl. S. 404) sowie § 57 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) vom 28.02.2003 (zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.05.2024, GVOBl. S. 404) und der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVVO) vom 03.04.2017 (zuletzt geändert durch die Landesverordnung vom 24.06.2021, GVOBl. S. 1285) wird nach Beschlussfassung des Kreistags des Kreises Plön vom 05.12.2024 folgende Errichtungs- und Organisationsatzung erlassen:

Präambel

Das Kommunalunternehmen „Abfall- und Ressourcenwirtschaft des Kreises Plön“ ist ein Unternehmen des Kreises Plön und verpflichtet sich zu einer guten Unternehmensführung auf der Grundlage des am 01.11.2016 in Schleswig-Holstein eingeführten Musters des Public Governance Kodexes.

§ 1

Umwandlung in eine Anstalt des öffentlichen Rechts

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird der Regiebetrieb Amt für Abfallwirtschaft des Kreises Plön nach § 106a GO, § 57 KrO in ein Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts umgewandelt. Es ist ein selbständiges Unternehmen des Kreises. Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Mit der Umwandlung tritt die Anstalt des öffentlichen Rechts im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten des Amtes für Abfallwirtschaft des Kreises Plön ein. Die Anstalt des öffentlichen Rechts wird damit zugleich auch



Gesellschafterin der Abfallwirtschaft Kreis Plön mbH (AWKP). Hinsichtlich des umzuwandelnden Vermögens wird auf die Eröffnungsbilanz Bezug genommen.

§ 2

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Abfall- und Ressourcenwirtschaft des Kreises Plön“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet ARWKP.
- (2) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Plön.
- (3) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 das Kreiswappen des Kreises Plön zu verwenden.
- (4) Das Kommunalunternehmen ist mit einem dem Gegenstand und dem Unternehmensumfang angemessenen Stammkapital ausgestattet. Die Haftung der Beteiligten für Verbindlichkeiten des Kommunalunternehmens richtet sich nach § 9 Satz 2 KUVVO.
- (5) Das Stammkapital beträgt 500.000 EUR (in Worten: fünfhunderttausend Euro).

§ 3

Aufgaben des Kommunalunternehmens

- (1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist der Betrieb der Abfall- und Abfallressourcenwirtschaft im Kreis Plön. Das Kommunalunternehmen übernimmt die Verpflichtungen und Rechte des Kreises Plön, die diesem aufgrund der Abfallgesetze als zuständigem Aufgabenträger für die Entsorgung von Abfällen obliegen und die dem Kommunalunternehmen gemäß § 22 KrWG zur Erfüllung übertragen werden. Hierzu gehört auch die Durchführung des Erlasses von Verwaltungsakten unter Einschluss der Verwaltungsakte zur Umsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs, die Durchführung der Gebührenerhebung sowie der zwangsweisen Durchsetzung von Anordnungen. Die Verantwortlichkeit des Kreises für die Aufgabenerfüllung bleibt



unberührt. Darüber hinaus nimmt das Kommunalunternehmen energiewirtschaftliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfall- und Ressourcenwirtschaft des Kreises im Interesse des Kreises wahr.

- (2) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle des Kreises Satzungen für das gemäß § 3 Absatz 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen; die Befugnis zum Erlass von Satzungen im Rahmen der gemäß § 22 KrWG zur Erfüllung übertragenen Aufgaben, insbesondere der Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung einschließlich der Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwangs der öffentlichen Einrichtung nach § 17 KrO verbleibt beim Kreis. Das Kommunalunternehmen besitzt Dienstherrnenfähigkeit.
- (3) Über die Durchführung der Aufgaben nach § 3 Absatz 1 schließen der Kreis Plön und das Kommunalunternehmen eine Vereinbarung gemäß § 19a GkZ, welche dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.
- (4) Das Kommunalunternehmen kann sich nach Maßgabe des Absatzes 1 der Satzung an anderen Unternehmen beteiligen, wenn es dem Anstaltszweck dient.

§ 4

Organe

- (1) Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 5) und der Verwaltungsrat (§§ 6-8).
- (2) Die Mitglieder der Organe haben über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kommunalunternehmens auch nach ihrem Ausscheiden Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht gilt nicht gegenüber den Organen des Kreises.
- (3) Die Mitglieder der Organe beachten bei Ausübung ihrer Tätigkeit alle gesetzlichen Anforderungen, insbesondere die KUVVO. Der Vorstand wirkt darauf hin, dass allen Mitgliedern die KUVVO bekannt ist.



§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute befristete Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat und der Beteiligungsverwaltung vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat und die Beteiligungsverwaltung zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Kreises haben können, ist der Verwaltungsrat und die Beteiligungsverwaltung hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (8) Der Vorstand ist auch zuständig
 - (a) für die Aufnahme von Anleihen oder Krediten, deren Volumen über die im Wirtschaftsplan genehmigten Beträge hinausgeht und deren Betrag im Einzelfall 50.000 € nicht übersteigt, sowie
 - (b) für Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und



grundstücksgleichen Rechten, die im Einzelfall den Betrag von 50.000 € nicht überschreiten, soweit sie nicht jeweils im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind.

- (9) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten sowie sonstigen Beschäftigten des Kommunalunternehmens, die nicht direkt dem Vorstand unterstellt sind. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten sowie der Beschäftigten.
- (10) Der Vorstand ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens verantwortlich.

§ 6

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 13 weiteren Mitgliedern. Für die Mitglieder werden Vertreterinnen und Vertreter bestellt.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von dem Kreistag gemäß der jeweiligen Fraktionsstärke (Verhältnisswahl) für die Dauer von fünf Jahren bestellt, davon mindestens vier Kreistagsabgeordnete. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen über die entsprechende Sachkunde verfügen und haben sich entsprechend laufend fortzubilden.
- (3) In dem Verwaltungsrat soll die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter des Kreises vertreten sein. Sie oder er kann eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten des Kreises, vorzugsweise aus der Beteiligungsverwaltung, mit ihrer oder seiner Vertretung beauftragen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet mit dem Ausscheiden aus dem Amt oder mit der Abberufung durch den Kreistag.



- (5) Jedes Verwaltungsratsmitglied kann sein Amt niederlegen; es hat dies dem Kommunalunternehmen einen Monat vorher schriftlich anzukündigen.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben das Interesse des Kreises zu verfolgen und dem Kreis auf Verlangen Auskunft zu erteilen; die §§ 19 bis 25 GO, § 19 KrO gelten entsprechend.
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Gegenstand der Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen. Ein einzelnes Mitglied kann ebenfalls über alle Angelegenheiten Berichterstattung verlangen, jedoch nur an den Verwaltungsrat.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - (a) den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Organisationssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 3 Abs. 2);
 - (b) Entscheidungen nach § 23 Satz 1 Nr. 17 KrO;
 - (c) Bestellungen und Abberufungen des Vorstandes sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes;



- (d) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 5 Abs. 7);
- (e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
- (f) den Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers;
- (g) Feststellung des Jahresabschlusses;
- (h) die Ergebnisverwendung;
- (i) die Entlastung des Vorstandes;
- (j) die Zustimmung für Investitionen, deren Kosten einen vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplan bzw. Investitionsrahmen und im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigen;
- (k) die Aufnahme von Anleihen oder Krediten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;
- (l) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;
- (m) Befreiungen von den Beschränkungen des § 181 BGB;
- (n) Zustimmung nach 18 Abs. 5 KUVO.

Im Fall der Buchstaben a) und b) unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrats dem Zustimmungsvorbehalt des Kreistags oder des Hauptausschusses, soweit der Kreistag die Entscheidung übertragen hat.

- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er oder sie vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden ist oder der Vorstand handlungsunfähig ist.



- (5) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats berichtet dem Kreistag oder dem Hauptausschuss, soweit diesem die Zuständigkeit übertragen wurde, jährlich über die Angelegenheiten des Kommunalunternehmens.

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat muss jährlich mindestens zwei Sitzungen abhalten. Ferner können drei Mitglieder des Verwaltungsrats gemeinsam oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats unverzüglich den Verwaltungsrat einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (5) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn
- (a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt

oder

 - (b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.



- (6) Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrats zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Behandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (8) Über jede Sitzung des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Sitzung und die Beschlüsse und Empfehlungen des Verwaltungsrats anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 und Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Verwaltungsrats ist auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- (9) In dringenden Fällen können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden Beschlüsse durch Einholung schriftlicher, fernmündlicher, per Telefax oder E-Mail erfolgter Erklärung gefasst werden. Dies gilt nicht, wenn mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrates dieser Art von Beschlussfassung widersprechen.

§ 9

Rechte und Aufgaben der Beteiligungsverwaltung

- (1) Die Beteiligungsverwaltung darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten des Kommunalunternehmens informieren, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen und Unterlagen einsehen.
- (2) Über Entscheidungen innerhalb der Tochtergesellschaften des Kommunalunternehmens, die der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen, soll die Beteiligungsverwaltung vorab in Kenntnis gesetzt werden.



§ 10

Verpflichtungserklärung

Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des Kommunalunternehmens „Abfall- und Ressourcenwirtschaft des Kreises Plön AöR“ durch den Vorstand.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Es soll die für die technische und wirtschaftliche Entwicklung notwendigen Rücklagen aus dem Jahresgewinn bilden und mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaften.
- (2) Der Vorstand hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan hat den Vorgaben der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts in der jeweils geltenden Fassung zu entsprechen.
- (3) Der Wirtschaftsplan muss dem Kreistag vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Kenntnis gegeben werden.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht nach Ende des Wirtschaftsjahres gemäß § 27 KUVO aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Kreis zuzuleiten.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.



§ 13

Anhang Jahresabschluss

§ 285 Nummer 8 und § 286 Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs finden keine Anwendung. Die in § 285 Nr. 9 und 10 des Handelsgesetzbuchs genannten Angaben sind in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften für die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrats zu machen, die Angaben gemäß § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuchs jedoch nur, soweit es sich um Leistungen des Kommunalunternehmens handelt. § 285 Nr. 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuchs ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstandes sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats im Anhang des Jahresabschlusses für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuchs angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Kommunalunternehmens handelt. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für Leistungen entsprechend § 102 Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 Halbsatz 2 GO.

§ 14

Offenlegungspflicht

- (1) Das Kommunalunternehmen wird entsprechend den Vorgaben der § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 GO, § 57 KrO die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrats auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches veröffentlichen; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
 - (a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
 - (b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall, der regulären Beendigung Ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der



Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,

- (c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- (d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 15

Inkrafttreten

Die Errichtungs- und Organisationssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plön, 17.12.2024

Kreis Plön
-Der Landrat-

gez. Björn Demmin
(Landrat)